

# **Satzung der Tier- und Naturfreunde Merzen**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Tier- und Naturfreunde Merzen mit Sitz in 49586 Merzen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins sind der Tierschutz und der Naturschutz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Tiere in Not in Deutschland aufzunehmen, zu pflegen, zu vermitteln oder dauerhaft zu halten
- Tiere vor Missbrauch, Qual und Leid zu bewahren
- den regionalen Naturschutz zu unterstützen, die ländliche Lebensweise fördern
- Aufklärungsarbeit über Tierschutz und Naturschutz
- Einrichtung und Unterhaltung von Pflegestellen für Tiere
- Hilfestellung, Beratung und Training bei Problemtieren

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich hauptsächlich auf den Schutz der Haustiere, aber auch auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt, sowie sogenannte Nutztiere und Exoten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausnahme hiervon ist die Ehrenamtszuschale, die jährlich bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag an Vorstände oder Mitglieder ausgezahlt werden kann.

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern.

Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr gesetzliches Vertretungsorgan in den Mitgliedsrechten vertreten.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, schriftlich erklärt werden muss.

- Durch Ausschluss aus dem Verein.

- Durch Tod des Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist.

Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des folgenden Jahres ausgeschlossen werden.

- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen.

Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar.

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Jedes Vereinsmitglied hat den Monatsbeitrag zu entrichten.

3. Der Beitrag ist monatlich, oder wenn gewünscht auch jährlich, bis zum 31. März eines jeden Jahres, ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Mitgliedern, die unverschuldet in finanzielle Not geraten sind, können auf deren schriftlichen Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Darüber entscheidet der Vorstand.

4. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung der restlichen Monatsbeiträge für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Kassenwarts und Kassenprüfers
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - j. Der Kassenwart wird vom Vorstand mit der Finanzverwaltung beauftragt.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.  
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefonkonferenzschaltung oder in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen

Chatraum erfolgen. Im Onlinechatverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Emailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Emailadresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die Ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.  
Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden.  
Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
8. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters durchzuführen.  
Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins.
11. Ein Mitglied, das den Ablauf der Versammlung durch Stören oder durch Aufhetzen der Anwesenden beeinträchtigt, darf von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausgeschlossen werden (Hausrecht).

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.  
Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.  
Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, ist bis zu einer Neuwahl der verbleibende Vorstand einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf eine Dauer von zwei Kalenderjahren festgelegt.
4. Eine Abwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch eine absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung ist nur aufgrund einer groben Pflichtverletzung möglich.
5. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Gnadenhof Melief e.V.**

**Friesenweg 5**

**49751 Sögel**

– der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.